

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
VERHANDLUNGSAUSSCHUSS
DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34-GE/19.94
Datum: 24. MAI 1994
Verteilt 26. Mai 1994

Dr. Moser

Wien, am 19. Mai 1994

Dr. Strojjo

**Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994;
Entwurf**

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes beeirt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des Artikel 21 B-VG wie folgt Stellung zu nehmen:

- a) Aufhebung des Homogenitätsgebotes - Streichung des letzten Satzes des Artikel 21 Abs. 1 B-VG

Einer Aufhebung des Homogenitätsgebotes wird von seiten des Verhandlungsausschusses zugestimmt.

Die tatsächliche Entwicklung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der einzelnen Gebietskörperschaften hat dieses verfassungsmäßige Gebot zu einer leeren Hülse werden lassen; im Dienstleistungsbereich hat sich das Homogenitätsgebot sogar als Hindernis bei der Entwicklung sinnvoller eigenständiger Normen erwiesen.

Die im Verhandlungsausschuß vertretene Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat immer wieder auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Zersplitterung der allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Grundsätze nicht gewünscht wird und auch weiterhin eine einheitliche allgemeine Entwicklung der Einkommen im öffentlichen Dienst stattfinden soll. Darüber hinaus besteht der ausdrückliche Wunsch nach einer einheitlichen Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Grundsätze unter gleichzeitiger Einräumung einer weitestgehenden Entfaltungsmöglichkeit auf der Seite der Länder. Der Verhandlungsausschuß erwartet sich, daß sich die Länder dieser Auffassung - auch im Eigeninteresse - anschließen und einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verankerung zustimmen. Der Verhandlungsausschuß ist an einer entsprechenden Ergänzung des Artikel 21 Abs. 1 B-VG sehr interessiert und hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG hingewiesen.

b) Aufhebung der Beschränkungen der Länder hinsichtlich der Regelungen des Dienstvertragsrechtes - Streichung des 1. Satzes des Art. 21 Abs. 2 B-VG

Auch hier wird einer Aufhebung dieser Beschränkung zugestimmt, dies auch im Hinblick auf die bereits eingetretene tatsächliche Entwicklung. Die grundsätzlichen Anmerkungen zu Punkt a) gelten auch für diesen Bereich.

c) Ausnahme (zugunsten des Bundes) des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der Bediensteten, soweit diese in Betrieben tätig sind - Art. 21 Abs. 2 B-VG

Es erscheint wünschenswert, daß das gesamte Arbeitnehmerschutzrecht "verbündlicht" wird, da eine Aufsplittung dieses Rechtsbereiches in jedem Land und in jeder Gemeinde zwischen Hoheitsverwaltung und Betrieben nicht sinnvoll erscheint und auch derzeit die Länder im wesentlichen Bundesrecht nachvollzogen haben.

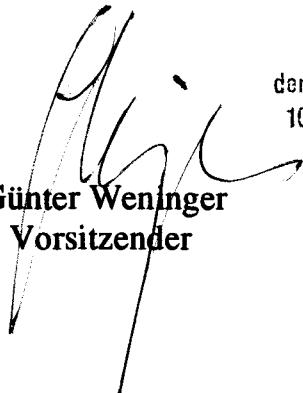
Daß aufgrund des Verhandlungsergebnisses keine Kompetenzverschiebung erfolgt, wird von Seiten des Verhandlungsausschusses zur Kenntnis genommen, es wird aber ausdrücklich festgehalten, daß einer weiteren Veränderung des Arbeitsnehmer- schutzrechtes jedenfalls nicht zugestimmt werden kann.

d) Ausnehmung (zugunsten des Bundes) der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit diese Bediensteten in Betrieben tätig sind - Art. 21 Abs. 2 B-VG

Es wird zur Kenntnis genommen, daß der derzeitige Zustand fortgeschrieben wird.

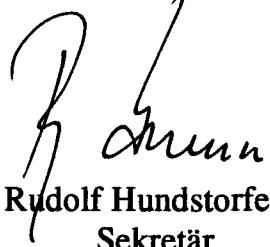
Es wird ersucht, diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Günter Weninger
Vorsitzender

Verhandlungsausschuß
der Gewerkschaften des öffentl. Dienstes
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11



Rudolf Hundstorfer
Sekretär